



## Vorsorge und Betreuung

### Wegweiser zur Erteilung von Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Nachdruck der Broschüre des  
Ministeriums für Justiz des Saarlandes  
Überreicht von:  
Regionalverband Saarbrücken  
Gesundheitsamt  
Betreuungsbehörde  
Stengelstraße 10-12  
66117 Saarbrücken







## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, was passiert, wenn Sie selbst aufgrund einer Erkrankung Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können?

Wenn Sie etwa im Krankenhaus liegen und aufgrund einer Erkrankung selbst nicht in ärztliche Eingriffe einwilligen können?

Grundsätzlich können Sie nur selbst für sich handeln. Niemand anderes kann in Vertretung von Ihnen in ärztliche Eingriffe einwilligen oder Sie sonst rechtlich vertreten.

Selbst dann, wenn Sie verheiratet sind, verfügt Ihr Ehegatte nicht ohne Ihr Zutun über eine Vollmacht, um Sie umfassend vertreten zu können.

Treffen Sie selbst keine Vorsorge, so wird in dem Fall, dass für Sie Entscheidungen getroffen werden müssen und Sie es selbst nicht tun können, ein Betreuungsgericht tätig werden.

In der Regel wird das Gericht einen Angehörigen von Ihnen zum Betreuer bestellen. Die Rechtsfolge dieser Betreuerbestellung ist, dass der Betreuer Ihr gesetzlicher Vertreter wird. Anders ausgedrückt bedeutet das, dass der Betreuer vom Gericht eine „Vollmacht“ erhält, Sie vertreten zu können.

Diese Betreuung wird vom Gericht in den Bereichen angeordnet, in denen eine Vertretung erforderlich ist.

Sie selbst können jedoch Vorsorge betreiben und ggf. auch dafür sorgen, dass ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts nicht erforderlich wird.

**Wer klug ist,  
sorgt vor!**

Sie haben sicher schon einmal drei Begrifflichkeiten gehört, die in diesem Zusammenhang immer wieder genannt werden:

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

Im Folgenden möchten wir Ihnen diese Begrifflichkeiten kurz erklären:

## Vorsorge- vollmacht:

Möchten Sie vermeiden, dass für Sie eine Betreuung angeordnet wird, so errichten Sie eine Vorsorgevollmacht.

Da eine Betreuung ja nichts anderes bedeutet, als dass ein Gericht für Sie einen Vertreter bestellt, ist eine gerichtliche Betreuung nicht erforderlich, wenn Sie selbst jemand anderem eine umfassende Vollmacht erteilen.

Da Sie diese Vollmacht vorsorglich für den Fall erteilen, dass Sie selbst Ihre Angelegenheiten einmal nicht mehr regeln können, spricht man von einer Vorsorgevollmacht. Vorteil einer Vorsorgevollmacht ist, dass ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermieden wird. Da der Bevollmächtigte vom Gericht nicht kontrolliert wird, sollten Sie eine Vorsorgevollmacht jedoch nur einer Person erteilen, der Sie vertrauen.

Die Vollmacht können Sie umfassend erteilen oder aber auf bestimmte Bereiche beschränken. In dem nachfolgend bereit gestellten Formular erhalten Sie daher die Möglichkeit, durch Ankreuzen die gewünschten Bereiche auszuwählen oder weitere Bereiche in den Freitextfeldern hinzuzufügen.

## Betreuungs- verfügung:

Möchten Sie für den Fall, dass Sie selbst einmal nicht mehr für sich handeln können, dass das Betreuungsgericht für Sie tätig wird, aber diesem vorschlagen, wer für Sie zum Betreuer bestellt werden soll, so errichten Sie eine Betreuungsverfügung.

Mit einer Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer zu Ihrem Betreuer zu bestellen ist. Weiterhin können Sie in einer Betreuungsverfügung Wünsche äußern, an die Ihr Betreuer sich zu halten hat.

Vorteil einer Betreuungsverfügung ist, dass ein Gericht tätig wird und auch Ihren Betreuer kontrolliert. Sie vermeiden jedoch gerade nicht, dass für Sie ggf. eine Betreuung angeordnet wird. Übrigens: Sie können in einer Betreuungsverfügung auch bestimmen, wer auf keinen Fall zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll.

## Patienten- verfügung

Das höchste Rechtsgut, das Sie haben, ist Ihr Selbstbestimmungsrecht. Sie selbst entscheiden etwa über medizinische Behandlungsmaßnahmen und sind frei darin, welche Behandlungen bei Ihnen vorgenommen werden.

Sollten Sie einmal in eine Situation kommen, in der Sie nicht mehr einwilligungsfähig sind, also selbst nicht mehr über bei Ihnen vorzunehmende Behandlungsmaßnahmen entscheiden können, so können Sie für diesen Fall Vorsorge betreiben, indem Sie eine Patientenverfügung errichten. Hierin können Sie eigene Behandlungswünsche festlegen.

Das Erstellen einer Patientenverfügung, die den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung gerecht wird, erfordert jedoch, dass Sie sich über Behandlungsmaßnahmen, die Sie im Ernstfall wünschen oder nicht, im Detail Gedanken machen und dies auch so niederlegen.

Das bloße Ausfüllen eines Formulars birgt die Gefahr, dass dies nicht hinreichend geschieht. Das Ministerium der Justiz hat daher davon abgesehen, weiterhin ein Formular bereitzustellen. Wir empfehlen stattdessen, sich ausführlich von dem Arzt Ihres Vertrauens beraten zu lassen und dann Ihren Vorsorgebevollmächtigten darüber zu informieren, was genau Sie wünschen und was nicht, sollten Sie selbst nicht mehr entscheiden können.


Ausführliche Informationen über das Betreuungsrecht insgesamt, die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung erhalten Sie im Internet, beispielsweise auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)).

Weiterhin stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes eine Notfallmappe mit ausführlichem Informationsmaterial und Vordrucken zur Verfügung. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.saarland.de/109790.htm>.

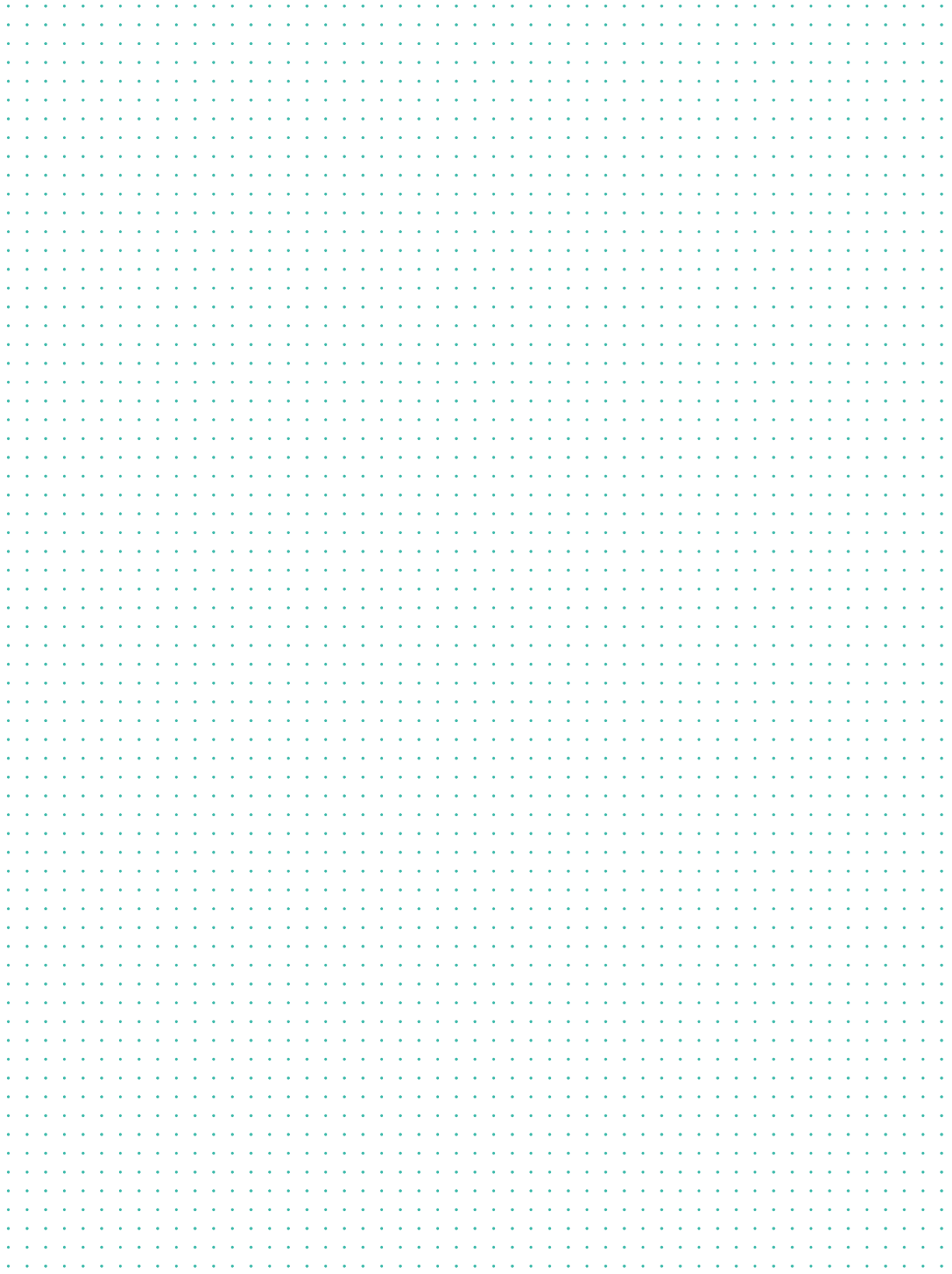
Zudem ist es Aufgabe der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine, Sie über die Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung persönlich zu beraten. Auch die saarländischen Amtsgerichte helfen Ihnen gerne weiter. Sofern Sie eine Beglaubigung der Vorsorgevollmacht wünschen, können Sie diese entweder durch einen Notar Ihrer Wahl oder kostengünstig durch die örtlich zuständige Betreuungsbehörde vornehmen lassen.

Nachfolgend finden Sie Formulare für eine Vorsorgevollmacht, eine Betreuungsverfügung und die Anschriften der saarländischen Amtsgerichte und Betreuungsbehörden. Diese können Ihnen auch Ansprechpartner bei den vor Ort tätigen Betreuungsvereinen benennen.

Ihr Peter Strobel



Minister der Justiz



# Vorsorgevollmacht

Ich (Vollmachtgeber/in),

.....  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....  
(genaue Anschrift)

.....  
(Telefon, Telefax, E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an (bevollmächtigte Person):

.....  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....  
(genaue Anschrift)

.....  
(Telefon, Telefax, E-Mail)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

## Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Ja  Nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese Maßnahmen ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs.1 BGB).

Ja  Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Ja  Nein



.....

.....

.....

.....

Ja  Nein

## Aufenthalt, Unterbringung und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.

Ja  Nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

Ja  Nein



- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
 

Ja     Nein
  
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.
 

Ja     Nein
  
- Solange es zu meinem Wohl erforderlich ist, darf sie
  - über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Abs.1 BGB)
 

Ja     Nein
  - über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB)
 

Ja     Nein
  - über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906a Abs. 1 BGB)
 

Ja     Nein
  - über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906a Abs. 4 BGB)
 

Ja     Nein

entscheiden.

**Achtung:** Die freiheitsentziehende Unterbringung durch den Bevollmächtigten sowie dessen Einwilligung in eine Zwangsmaßnahme oder eine unterbringungsähnliche Maßnahme (bspw. das Anbringen von Bettgittern) bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, **§§ 1906 Abs. 2 und 3, 1906a Abs. 2 und 4 BGB!**

## Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Ja  Nein

- .....  
.....  
.....  
.....

Ja  Nein

## Vermögenssorge

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen

Ja  Nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.

Ja  Nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.

Ja  Nein

- Verbindlichkeiten eingehen.

Ja  Nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben.  
Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

Ja  Nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

Ja  Nein

● .....  
.....  
.....  
.....

Ja  Nein

- Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

.....  
.....  
.....  
.....

**Achtung:** Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken! Für bestimmte Bereiche kann zudem eine notariell beurkundete Vollmacht (z. B. Aufnahme von Darlehen) oder zumindest eine öffentlich beglaubigte Vollmacht (z.B. Immobiliengeschäfte) erforderlich sein. Lassen Sie sich ggf. insoweit beraten.

## Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja  Nein

● .....  
.....  
.....  
.....

Ja  Nein

## Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich vor Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja  Nein

- .....  
.....  
.....  
.....

Ja  Nein

## Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

Ja  Nein

## Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Ja  Nein

## Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Ja  Nein

## Weitere Regelungen

- .....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)                      (Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

.....  
(Ort, Datum)                      (Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)

## Beglaubigungsvermerk



## Betreuungsverfügung

.....  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....  
(genaue Anschrift)

.....  
(Telefon, Telefax, E-Mail)

An das Amtsgericht

in .....

## Bestellung eines Betreuers/einer Betreuerin

Für den Fall, dass ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst zu besorgen vermag,  
bitte ich Herrn/Frau

.....  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....  
(Telefon, Telefax, E-Mail)

zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin zu bestellen.

Falls die vorstehende Person nicht zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin bestellt  
werden kann, soll

.....  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....  
(genaue Anschrift)

.....  
(Telefon, Telefax, E-Mail)

zu meinem Betreuer/meiner Betreuerin bestellt werden.

- Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer/die Betreuerin habe ich folgende Wünsche:

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum) (Unterschrift)



## Hier finden Sie Anschriften und Telefonnummern der saarländischen Amtsgerichte:

Amtsgericht Saarbrücken	Franz-Josef-Röder-Str. 13 66119 Saarbrücken	0681-501 05
Nebenstelle in Saarbrücken	Heidenkopferdell Bertha-von-Suttner-Str. 2 66123 Saarbrücken	
Amtsgericht Homburg	Zweibrücker Str. 24 66424 Homburg	06841-9228 0
Amtsgericht Lebach	Saarbrücker Str. 10 66822 Lebach	06881-927 0
Amtsgericht Merzig	Wilhelmstr. 2 66663 Merzig	06861-703 200
Zweigstelle Wadern	Gerichtsstr. 7 66687 Wadern	06871-92 05 0
Amtsgericht Neunkirchen	Knappschaftsstr. 16 66538 Neunkirchen	06821-106 01
Amtsgericht Ottweiler	Reiherswaldweg 2 66564 Ottweiler	06824-309 0
Amtsgericht Saarlouis	Prälat-Subtil-Ring 10 66740 Saarlouis	06831-445 0
Amtsgericht St. Ingbert	Ensheimer Str. 2 66386 St. Ingbert	06894-984 03
Amtsgericht St. Wendel	Schorlemerstr. 33 66606 St. Wendel	06851-908 0
Amtsgericht Völklingen	Karl-Janssen-Str. 35 66333 Völklingen	06898-203 02

Hier finden Sie Anschriften und Telefonnummern der örtlichen Betreuungsbehörden:

Regionalverband Saarbrücken

Stengelstraße 10-12  
66117 Saarbrücken

0681-506 0

Saarpfalz-Kreis

Am Forum 1  
66424 Homburg

06841- 104 0

Landkreis Neunkirchen

Wilhelm-Heinrich-Str. 36  
66564 Ottweiler

06824 – 906 0

Landkreis Saarlouis

Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6  
66740 Saarlouis

06831 – 444 0

Landkreis Merzig-Wadern

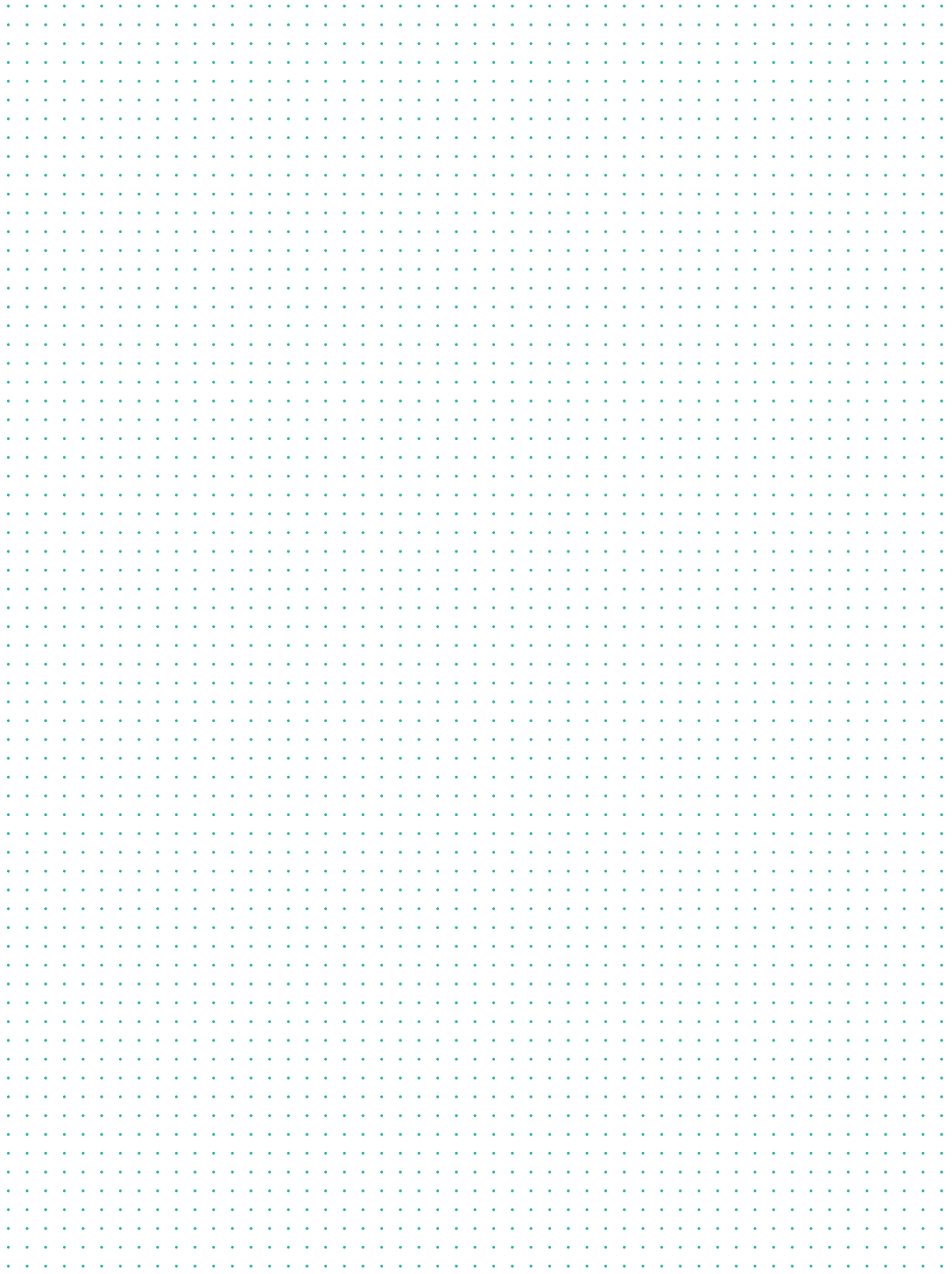
Bahnhofstr. 27  
66663 Merzig

06861 – 80 0

Landkreis St. Wendel

Mommstr. 21-31  
Gebäude J  
66606 St. Wendel

06851 – 801 0



Herausgeber:

**Ministerium der Justiz**

Verantwortlich:

Pressesprecherin Dr. Şirin Özfirat,  
Richterin am Verwaltungsgericht  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Diese Broschüre wurde mit Unterstützung  
von Herrn Richter am Amtsgericht  
Dr. Gero Bieg erstellt.

Alle Broschüren und Faltblätter des  
Ministeriums finden Sie unter:

[www.saarland.de/ministerium\\_justiz.htm](http://www.saarland.de/ministerium_justiz.htm)

Email: [presse@justiz.saarland.de](mailto:presse@justiz.saarland.de)

Saarbrücken 2018